

(Tatbestände) zu vergleichen, eine Methode, welche wichtige Beobachtungen Brunners und Zeumers übertreibt. Der Titel 39 *Lex Salica de plagiatoribus* behandelt von Haus aus garnicht das Sklaven-Plagium. Dieses wird vielmehr schon in Titel 10: *De servis vel mancipiis furatis*, behandelt, wo es heisst: *Si quis servo aut caballo vel jumentum furaverit etc.* Titel 39 dagegen bringt einen Nachtrag, offenbar aus einem anderen Weistum oder einer sonstigen anderen Quelle geschöpft, und behandelt in § 1 den Versuch des Sklaven-Plagiums, in § 2 das an einem Freien verübte Plagium. Dabei wird der Versuch mit den Worten von B: *Si quis mancipia aliena sollicitare voluerit* im Sinne eines eigentlichen Deliktsversuchs, nicht eines sogenannten Versuchsdelikts eingeführt — eine Wendung, die ganz ähnlich bei dem Versuch der Tötung gebraucht wird: *Si quis alterum occidere voluerit* (Sal. 17, § 1). Dass es sich im Titel 39 um einen Ansatz zu selbstständiger strafrechtlicher Behandlung des Versuchs handelt, ist längst bemerkt worden (vgl. Geffcken S 156). Dem entspricht auch die Strafe von 15 sol. für den Versuch des Sklavenplagiums gegenüber der Strafe von 30 sol. für das vollendete Delikt in Sal. 10, 1.

Die Wendung *voluerit*, überhaupt der Gedanke eines Versuchs des Sklavenplagiums stammt — worauf der römische Ausdruck *sollicitare*¹ deuten könnte — vielleicht aus dem römischen Vulgar-Recht²; vielleicht ist auch der — in diesem Stück nicht erhaltene — Euricianus die Brücke gewesen. Freilich im Westgotischen Recht³, soweit wir es kennen (vgl. *Lex Visig. VII, 3 de usurpatoribus et plagiatoribus mancipiorum*), ist von dem Versuch des Sklavenplagiums nicht die Rede. Vielmehr spricht die *Lex Visig. VII, 3* nur vom vollendeten plagium an Sklaven und Freien und knüpft an das Freien-Plagium die Strafe der Auslieferung zur Tötung an die Sippe des Verkauften bzw. die Lösung mit dem alten westgotischen Wergeld von 300 sol. Dies ist die germanische Parallele⁴ zu der ins Breviar aufgenommenen ver-

1) Vgl. Hartmann, *Forschungen z. d. Gesch.* 16 S. 613 f. 2) Der Versuch des plagiums scheint im römischen Recht bestraft worden zu sein; cf. l. 6, § 2, D 48, 15 a. E. und E. Dobbeltmann, *De crimine plagii* 1866, im Allgemeinen zur römischen Versuchsstrafen-Praxis Mommsen, *Römisches Strafrecht* S. 97 und Seeger, *Versuch der Verbrechen nach röm. Recht*, 1879. 3) Vgl. Dahn, *Westgotische Studie* S. 214 ff. 4) Die Wahl zwischen Tötung und Komposition ist offenbar altes germanisches Recht, vgl. auch Dahn, *Westgotische Studien* S. 205, aber die Fassung der Stelle (*filium aut filiam ingenui*) erinnert doch an das Breviar, auch